

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Besucher- und Informationszentrums Geoportal Bahnhof Mügeln**

Der Stadtrat der Stadt Mügeln hat aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Benutzung des Besucher- und Informationszentrums Geoportal Bahnhof Mügeln ist gebührenpflichtig. Für dessen Inanspruchnahme werden Gebühren erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) des Geoportals Bahnhof Mügeln, bei minderjährigen Benutzern deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Geoportals Bahnhof Mügeln werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden gemäß Anlage zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen. Sie ist sofort fällig.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mügeln, 5.7.2019

  
Eckke  
Bürgermeister



## **Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung des Besucher- und Informationszentrums Geoportal Bahnhof Mügeln**

Für die Benutzung des Geoportals werden folgende Gebühren erhoben:

### 1. Eintritt

Kinder bis 10 Jahre	frei
Kinder ab 11 Jahren und Jugendliche bis 17 Jahre	2,50 Euro
Erwachsene	4,50 Euro

---

Gebühren für die Benutzung Geoportals werden ermäßigt:

- bei Vorlage eines Sozialpasses
    - Kinder ab 11 Jahren und Jugendliche bis 17 Jahre 2,00 Euro
    - Erwachsene 3,50 Euro
  - Studenten bei Vorlage eines Studentenausweises 3,00 Euro
  - Schwerbehinderte bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises ab mindestens GdB von 50
    - Kinder ab 11 Jahren und Jugendliche bis 17 Jahre 2,00 Euro
    - Erwachsene 3,50 Euro
- 

Gebühren für die Benutzung des Geoportals werden nicht erhoben:

- ab dem 3. eigenen Kind/Enkel (bis 17 Jahre)
- für die Begleitperson eines Schwerbehinderten bei Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis

### 2. Eintritt Gruppen

je Erwachsener in Gruppen von mindestens 10 Personen	3,50 Euro
je Kind und Jugendlicher (11 – 17 Jahre) in Gruppen sowie Schulklassen bei mindestens jeweils 10 Teilnehmern	2,00 Euro

### 3. Gebühren für Veranstaltungen

Die Gebühren für Veranstaltungen (wie Ferienprogramm etc.) werden nach vorheriger Kalkulation je nach Sach- und Personalaufwand erhoben.



## Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

